



Stadt Murrhardt

REMS – MURR – KREIS

Satzung

nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über das besondere Vorkaufsrecht im Gebiet "Bahnhof/ östlicher Klosterhof" der Stadt Murrhardt, Gemarkung Murrhardt - Flur 0

Der Gemeinderat der Stadt Murrhardt hat in öffentlicher Sitzung am 21.05.2015 auf der Ermächtigungsgrundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I S. 1748) die nachstehende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht „Bahnhof/ östlicher Klosterhof“ beschlossen:

§1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Murrhardt, Gemarkung Murrhardt – Flur 0 steht der Stadt Murrhardt in dem nach Anlagen 1 und 2 (Lagepläne im Maßstab 1:1.000) zu dieser Satzung gekennzeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§2

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem als Anlage 1 und 2 beigefügten Lageplan vom 21.05.2015 im Maßstab 1:1.000 gekennzeichnet. Diese Lagepläne sind Bestandteile der Satzung.



§3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Murrhardt, den 21.05.2015

Armin Mößner
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Diese Satzung wurde vom Gemeinderat der Stadt Murrhardt in öffentlicher Sitzung am 21.05.2015 beschlossen. Ihre ortsübliche Bekanntmachung wird angeordnet.

Murrhardt, 22.05.2015

Armin Mößner
Bürgermeister

D.S.